



Inhalt:

- 211 Jugendhilfeausschusssitzung am 27.11.2014
- 212 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Neue Energie Dollnstein e. G, Schlehenweg 11, 91795 Dollnstein auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke General Electric, Typ GE 2.5 - 120 mit einer Nennleistung von 2,5 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 335/1, Gemarkung Pollenfeld, Gemeinde Pollenfeld; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 213 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Primus Energie GmbH & Co KG, Zeigetsdorf Straße 109, 93051 Regensburg auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke Nordex, Typ N-117 mit einer Nennleistung von 2,4 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 320, Gemarkung Pollenfeld, Gemeinde Pollenfeld; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 214 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 215 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

211 Jugendhilfeausschusssitzung am 27.11.2014

Am **Donnerstag, den 27. November 2014 um 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Neufassung der Richtlinien für die Kindertagespflege
 2. Fortschreibung der Jugendförderrichtlinien des Landkreises
 3. Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
 4. Verschiedenes
 5. Wünsche und Anfragen
- 212 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Neue Energie Dollnstein e. G, Schlehenweg 11, 91795 Dollnstein auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke General**

Electric, Typ GE 2.5 - 120 mit einer Nennleistung von 2,5 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 335/1, Gemarkung Pollenfeld, Gemeinde Pollenfeld; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG

Mitteilung

Die Neue Energie Dollnstein e. G hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke General Electric, Typ GE 2.5 - 120 mit einer Nennleistung von 2,5 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 335/1, Gemarkung Pollenfeld, Gemeinde Pollenfeld beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 22.10.2014
Landratsamt Eichstätt
gez. O t t e, Regierungsrätin

213 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Primus Energie GmbH & Co KG, Zeigetsdorf Straße 109, 93051 Regensburg auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlagen der Marke Nordex, Typ N-117 mit einer Nennleistung von 2,4 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 320, Gemarkung Pollenfeld, Gemeinde Pollenfeld; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Mitteilung

Die Firma Primus Energie GmbH Co KG hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

einer Windenergieanlagen der Marke Nordex, Typ N-117 mit einer Nennleistung von 2,4 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 320, Gemarkung Pollenfeld, Gemeinde Pollenfeld beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 22.10.2014
 Landratsamt Eichstätt
 gez. O t t e , Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

214 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3164905592

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 20.10.2014

Sparkasse Ingolstadt

Anton H i r s c h b e r g e r Jürgen W i t t m a n n

Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied

215 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3162658730

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 27.10.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r Uschi B r a u n